

Abkürzungen im SHK-Handwerk

Das Handwerksrecht

Antragsverfahren im Bereich der Handwerksordnung (HwO). Diese Anträge sind über die örtlich zuständige Handwerkskammer zu stellen.

Die HwO wurde zum 01.01.2004 umfassend geändert.

Nachfolgend eine Übersicht der verschiedenen Antragsverfahren:

Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO:

Ein bereits in der Handwerksrolle eingetragener, bestehender Handwerksbetrieb kann diese Ausübungsberechtigung für weitere Handwerke oder auch Teilbereiche eines Handwerks beantragen, wenn hierfür die erforderlichen meisterähnlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind. Den Antrag kann der Betriebsinhaber oder auch ein angestellter Betriebsleiter stellen. Falls die berufliche Erfahrung in dem zusätzlich beantragten Handwerk noch nicht ausreicht, kann das Regierungspräsidium eine Sachkundeprüfung anordnen.

Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO:

Eine solche Urkunde für ein zulassungspflichtiges Handwerk erhält, wer die Gesellenprüfung abgelegt hat und mindestens sechs Jahre in dem beantragten Handwerk tätig war, davon vier Jahre in leitender Stellung. Leitende Stellung bedeutet, dass dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Ausbildung und Berufserfahrung können evtl. auch in verwandten Handwerken oder entsprechenden anerkannten Ausbildungsberufen absolviert worden sein. Unter Umständen kann ein zusätzlicher Nachweis der kaufmännischen Kenntnisse verlangt werden. Ein Antrag nach § 7b HwO kann nicht für die Gesundheitshandwerke (Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher und Zahntechniker) und das Schornsteinfegerhandwerk gestellt werden.

Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO:

Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung setzt voraus, dass dem Antragsteller die Ablegung der Meisterprüfung unzumutbar ist (besonderer Ausnahmegrund) und er wie der Antragsteller nach § 7a HwO meisterähnliche Kenntnisse und Fertigkeiten für das beantragte Handwerk oder den beantragten Handwerksteilbereich besitzt. Wer als Existenzgründer nicht im Besitz der Meisterprüfung ist und auch keinen Ausnahmegrund nach § 8 HwO vorweisen kann, kann auch alternativ eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO beantragen. Zur Feststellung meisterähnlicher Kenntnisse und Fertigkeiten kann es wie bei den Antragsverfahren nach § 7a HwO zu einer Sachkundeprüfung kommen. Die Ausnahmebewilligung kann auch befristet erteilt werden unter der Bedingung, dass der Antragsteller die Meisterprüfung nachholt.

Ausnahmebewilligung nach § 9 HwO:

Diese Bestimmung ist im Regelfall nur für Antragsteller aus dem EU-Ausland gedacht. Wer in einem EU-Mitgliedstaat bereits sechs Jahre ununterbrochen einer selbständigen Tätigkeit nachgegangen ist, der darf sich auch in Deutschland ohne Ablegung der Meisterprüfung selbständig machen. Die frühere selbständige Tätigkeit ist durch eine Bescheinigung aus dem Heimatland nachzuweisen.

Unterhält der Staatsangehörige eines EU-Landes im Inland keine gewerbliche Niederlassung,

muss er beim Regierungspräsidium ebenfalls eine Bescheinigung beantragen, dass er die zuvor genannten Auflagen erfüllt.

Ausbildungsbefugnis nach § 21 Abs. 7 HwO:

Das Regierungspräsidium kann Personen, die keine Meisterprüfung absolviert haben und auch nicht im Besitz einer Ausnahmegewilligung bzw. Ausübungsberechtigung nach den §§ 7a - 9 HwO sind, die fachliche Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen widerruflich zuerkennen, wenn der Antragsteller eine fundierte Berufserfahrung im beantragten Handwerk vorweisen kann. ggf. kann es auch hier zu einer Sachkundeprüfung kommen.

Ausbildungsbefugnis nach § 76 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG):

Gleiches wie für die Ausbildung im Handwerk gilt auch für die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe in Industrie, Handel und dem Dienstleistungsbereich. Auch hier kann das Regierungspräsidium bei entsprechender Berufserfahrung eine widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung vornehmen.